

Gnadenmittel zu einem Gegenstand der Kritik gemacht, indem sie die wahren Absichten des Sakraments der Buße in einen offenen Ablassmarkt verwandelten.

Ende 1215 trafen die Geistlichen in ganz Deutschland Vorbereitungen für das 4. Laterankonzil, das planmäßig im November beginnen sollte. Im Mittelpunkt dieses Konzils stand die Anwerbung für und die Ausführung des Fünften Kreuzzuges, und die Hauptfigur hier war Papst Innocenz III., der den Vorsitz über diese Ehrfurcht gebietende Versammlung von geistlichen Würdenträgern hatte. Man nimmt an, daß viele deutsche Kreuzprediger anwesend waren; sicher wissen wir dies nur von Oliver von Paderborn, nicht aber von Bischof Konrad von Regensburg⁷²⁾. Das Konzil sollte die Arbeit der Prediger durch verschiedene Bestimmungen erleichtern, darunter solche, die Versammlungsort und Versammlungszeit festsetzten; die den Geistlichen die Verantwortung übertrugen, die Leute zu ermahnen, ihre Gelübde zu erfüllen; die den Geistlichen die finanzielle Verpflichtung eines Zwanzigsten für drei Jahre auferlegten; die den Kreuzfahrern besonderes Recht und besonderen Schutz gewährten; und die die Bedingungen, unter denen Ablass ausgeteilt werden sollte, neu formulierten und darlegten⁷³⁾.

Bald nach dem Ende des Konzils wurde noch ein päpstliches Rundschreiben an alle deutschen Provinzen gesandt, mit dem vor allem die lateranischen Erlasse in Kraft gesetzt werden sollten⁷⁴⁾. Die Kreuzprediger und ihre Helfer trugen nun auch noch die Verantwortung, den Zwanzigsten einzusammeln, der den deutschen Geistlichen auferlegt worden war. Gleichermäßen wichtig war die Anweisung, alle ungeeigne-

⁷²⁾ MGH SS 16, S. 674; Ferdinand Janner, Geschichte der Bischöfe von Regensburg 2 (1884) S. 279.

⁷³⁾ Migne PL 217, Sp. 269—273.

⁷⁴⁾ Potthast 5048: für Köln werden erwähnt Oliver, Johannes von Xanten und Hermann von Bonn, die von Johannes, Kanoniker in Nivelles, und von Arnold, Geistlicher in Münster, unterstützt werden sollten; für Trier: Abt Walther von Villers, Abt Bruno von Rommersdorf, Konrad von Marburg und die zwei *subdelegati*, Blialdus und Deodatus; für Magdeburg und Bremen: Konrad von Krosigk, Johannes von Xanten und Konrad von Marburg. Für die Provinzen Mainz und Salzburg sind keine gedruckten Fassungen des Rundbriefs vorhanden; daher wissen wir nicht, wer für die Ausführungen der Bestimmungen verantwortlich war. Wir dürfen aber annehmen, daß die Hauptprediger diese Aufgabe bekamen. Einen isolierten Brief gibt es für das Bistum Lüttich, in dem als Bevollmächtigte der Abt von Floreffe, der Propst von Löwen, der Pfarrer von St. Christoph zu Lüttich und die Kanoniker Peter und Adam von St. Lambert zu Lüttich genannt werden; vgl. Johann Friedrich Böhmer, Acta Imperii Selecta (1870) S. 638, Potthast 5050.